



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE)

Gültig ab 1. Juli 2005

318.710 d

6.07

Vorwort

Am 26. September 2004 wurde die Vorlage zur Einführung einer Mutterschaftsentschädigung vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Künftig haben somit erwerbstätige Mütter Anspruch auf einen 14-wöchigen entschädigten Mutterschaftsurlaub. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, welches die Mutter vor der Niederkunft erzielt hat. Die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Mutterschaftsentschädigung an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in der Armee, Zivildienst und Zivilschutz an. Dennoch gibt es gewichtige Abweichungen. So müssen nicht nur die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung geprüft werden, sondern es müssen auch die Spezialregeln des Personenverkehrsabkommens mit der EU berücksichtigt werden, da die Mutterschaftsentschädigung, im Gegensatz zum Erwerbsersatz für Dienstleistende, in den Geltungsbereich dieses Abkommens fällt. Zudem können zur Mutterschaftsentschädigung keine Kinder-, Betriebs- oder Betreuungskostenzulagen ausgerichtet werden. Die Mutterschaftsentschädigung unterliegt ausserdem der Quellensteuerpflicht.

Das Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE) ist Bestandteil der bisherigen Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (WEO). Aufgrund der zahlreichen Abweichungen wird das KS MSE aber vorerst als separates Dokument geführt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	7
1. Anmeldeverfahren.....	9
1.1 Geltendmachung des Anspruchs.....	9
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	9
1.2.1 Grundsatz.....	9
1.2.2 Durch die Angehörigen.....	9
1.2.3 Durch den Arbeitgeber.....	9
1.3 Beilagen zur Anmeldung.....	10
1.4 Verzicht auf Mutterschaftsentschädigung.....	10
2. Zuständige Ausgleichskasse.....	10
2.1 Grundsatz.....	10
2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse.....	11
3. Anspruch.....	12
3.1 Grundsatz.....	12
3.2 Beginn des Anspruchs.....	13
3.2.1 Im Allgemeinen.....	13
3.2.2 Aufschub bei Spitalaufenthalt.....	13
3.3 Ende des Anspruchs.....	14
3.4 Versicherungsdauer.....	15
3.4.1 Grundsatz.....	15
3.4.2 Herabsetzung der Mindestversicherungsdauer ...	16
3.4.3 Ausländische Versicherungszeiten.....	16
3.5 Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmerin oder Selbst- ständigerwerbende.....	17
3.5.1 Grundsatz.....	17
3.5.2 Arbeitnehmerin.....	17
3.5.3 Selbstständigerwerbende.....	18
3.6 Mindesterwerbsdauer.....	19
3.7 Arbeitsunfähige Mütter.....	20
3.8 Arbeitslose Mütter.....	21
3.9 Ausländische Beschäftigungszeiten.....	22
4. Höhe der Entschädigung.....	23
4.1 Grundsatz.....	23
4.2 Entschädigungstabellen.....	23

5. Ermittlung des Einkommens vor der Niederkunft	24
5.1 Arbeitnehmerinnen.....	24
5.2 Selbstständigerwerbende	24
5.3 Frauen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbst- ständigerwerbend sind.....	24
5.4 Taggeldbezüglerinnen	24
6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung	25
7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	26
7.1 Grundsatz	26
7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozial- versicherungsträger	26
7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeld- versicherer	27
8. Beiträge an die EO.....	28
9. Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle, organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege	28
10. In-Kraft-Treten.....	28
11. Übergangsbestimmung	28

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerb ersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOV	Verordnung zum Erwerb ersatzgesetz

EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSTI	Kreisschreiben über das Taggeld der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

- 1001 Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung ist mit einem offiziellem Anmeldeformular geltend zu machen ([Form. 318.750 d](#)). Eine einzige Anmeldung genügt für die gesamte Anspruchsdauer.

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1002 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die Mutter selbst befugt. Ist sie unmündig ([Art. 14 ZGB](#)) oder entmündigt ([Art. 369–372 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung ([Art. 407 ZGB](#)) angemeldet werden.

1.2.2 Durch die Angehörigen

- 1003 An Stelle der Mutter kann der Entschädigungsanspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden. Als Angehörige der Mutter gelten der Ehegatte und ihre Kinder. In ihrem eigenen Namen können sie den Anspruch nur geltend machen, falls die Mutter ihnen gegenüber ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.
- 1004 Verstirbt die Mutter, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend gemacht hat, so kann der Anspruch auch von den Angehörigen geltend gemacht werden.

1.2.3 Durch den Arbeitgeber

- 1005 Der Arbeitgeber der Mutter kann den Anspruch nur geltend machen, falls er der Mutter während der Dauer des Entschädigungsanspruchs ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlt.

Diese müssen mindestens dem Betrag entsprechen, welcher der Mutter in Form der Entschädigung zusteht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt während der ganzen Dauer des Entschädigungsanspruchs ausrichtet.

1.3 Beilagen zur Anmeldung

- 1006 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- 1007 Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der Mutter ersichtlich sind, sowie
- das Familienbüchlein, oder
 - die Geburtsurkunde des Neugeborenen.
- 1008 Sofern das Kind verfrüht zur Welt kommt oder tot geboren wird, ist der Anmeldung ein ärztliches Attest beizulegen, welches über die Dauer der Schwangerschaft Auskunft gibt (vgl. Rz 1027).
- 1009 Handelt es sich um Tatsachen, die in öffentlichen Registern verurkundet oder festgehalten sind, so kann die Ausgleichskasse beim Fehlen von Ausweisschriften eine solche Unterlage einsehen oder sich daraus Auszüge beschaffen.

1.4 Verzicht auf Mutterschaftsentschädigung

- 1010 Gesuche um Verzicht auf die Mutterschaftsentschädigung sind dem BSV mit den Akten zu unterbreiten.

2. Zuständige Ausgleichskasse

2.1 Grundsatz

- 1011 Für die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist nur eine Ausgleichskasse zuständig. Dies gilt auch, wenn die

Mutter während dem Mutterschaftsurlaub den Arbeitgeber wechselt und dieser nicht der gleichen Ausgleichskasse angeschlossen ist.

- 1012 An Stelle der Ausgleichskasse kann der Arbeitgeber mit der Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung beauftragt werden.

2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse

- 1013 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die Arbeitnehmerin die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständigerwerbenden Mütter die Ausgleichskasse, der sie die Beiträge zu bezahlen hat.
- 1014 Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil die Mutter gleichzeitig verschiedene Erwerbstätigkeiten ausübte, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die Anmeldung weitergeleitet wurde,
 - die Ausgleichskasse, welcher die Mutter die Beiträge als Selbstständigerwerbende zu bezahlen hat, wenn sie im Hauptberuf selbstständigerwerbend und im Nebenberuf Arbeitnehmerin ist
 - die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, wenn die Mutter gleichzeitig Arbeitnehmerin und selbstständigerwerbend ist und die selbstständige Erwerbstätigkeit nur nebenberuflich ausübt.
- 1015 Für Arbeitslose ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Firma oder das Unternehmen des letzten Arbeitgebers beispielsweise nach einem Konkurs aufgelöst wurde.

- 1016 Für beitragspflichtige Mütter, die bis zur Niederkunft eine Entschädigung für Erwerbsausfall eines Kranken- oder Unfallversicherers bezogen haben, ist in der Regel die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.
- 1017 Gilt die Mutter dagegen im Sinne des AHVG als Nichterwerbstätige (z.B. beim ganzjährigen Bezug eines Taggeldes der Unfall- oder Krankenversicherung) oder ist sie noch nicht beitragspflichtig, weil sie das beitragspflichtige Alter noch nicht erreicht hat (1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahrs folgenden Jahres), so liegt die Zuständigkeit bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons.
- 1018 Für nicht mehr beitragspflichtige Mütter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig. Dies ist etwa bei einer Grenzgängerin der Fall, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz krankheits- oder unfallbedingt aufgeben oder unterbrechen musste.
- 1019 Hat die Mutter bis zur Niederkunft Anspruch auf ein Taggeld der IV, so ist die Ausgleichskasse zuständig, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat.
- 1020 Über Zuständigkeitsstreitigkeiten und bei Zweifel an der Zuständigkeit entscheidet das BSV.

3. Anspruch

3.1 Grundsatz

- 1021 Anspruchsberechtigt sind Mütter, die
- in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren, und
 - während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
 - im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder Selbstständigerwerbende gelten.

- 1022 Die Anspruchsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Fehlt eine der Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.
- 1023 Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Mütter (z.B. Lehrlinge) Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.
- 1024 Aber auch Frauen, die arbeitsunfähig sind und ein Taggeld der IV oder der obligatorischen oder privaten Kranken- oder Unfallversicherung beziehen, können die Voraussetzungen zum Bezug der Mutterschaftsentschädigung erfüllen (siehe Abschnitt 3.7).
- 1025 Arbeitslose Mütter, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf die Entschädigung (siehe Abschnitt 3.8).

3.2 Beginn des Anspruchs

3.2.1 Im Allgemeinen

- 1026 Der Anspruch auf die Entschädigung entsteht am Tag der Geburt eines lebensfähigen Kindes und zwar unabhängig von der Schwangerschaftsdauer.
- 1027 Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat. Der Nachweis über die Dauer der Schwangerschaft ist in solchen Fällen durch ein ärztliches Attest zu belegen.

3.2.2 Aufschub bei Spitalaufenthalt

- 1028 Muss ein Neugeborenes aus gesundheitlichen Gründen nach der Geburt im Spital bleiben oder muss es wieder ins Spital

gebracht werden, so kann die Mutter den Entschädigungsanspruch aufschieben, bis das Neugeborene zu Hause ist. Bei Mehrlingsgeburten kann der Aufschub auch verlangt werden, wenn nur eines der Kinder im Spital bleiben muss.

- 1029 Der Aufschub kann nur erfolgen, sofern ein Neugeborenes mindestens 3 Wochen im Spital bleiben muss. Der Aufenthalt und die Aufenthaltsdauer ist vom Spital zu bestätigen.
- 1030 Die Mutter kann den Aufschub der Entschädigung selbst dann verlangen, wenn ihr der Arbeitgeber nach der Niederkunft Lohnfortzahlungen ausrichtet oder wenn sie Versicherungsleistungen bezieht.
- 1031 Die aufgeschobene Entschädigung kann von der Mutter auch abgerufen werden, bevor das Neugeborene zur Mutter heimkehrt.
- 1032 Der Aufschub endet spätestens mit der Rückkehr des Neugeborenen zur Mutter oder mit seinem Tod, wenn es verstirbt, bevor es zur Mutter zurückkehrt. Bei Mehrlingsgeburten ist auf dasjenige Kind abzustellen, welches am längsten im Spital bleiben muss. Verstirbt bei Mehrlingsgeburten eines oder mehrere Kinder während dem Aufenthalt im Spital, so endet der Aufschub nicht solange noch ein Kind im Spital verbleibt.

3.3 Ende des Anspruchs

- 1033 Der Anspruch endet spätestens am 98. Tage nach dessen Beginn. Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad und der Beschäftigungsdauer.
- 1034 Verstirbt die Mutter bei der Niederkunft oder während des Mutterschaftsurlaubs, so erlischt der Entschädigungsanspruch. Für den Todestag ist die Entschädigung noch geschuldet.

3.4 Versicherungsdauer

3.4.1 Grundsatz

- 1035 Die Mutter muss grundsätzlich in den der Niederkunft vorangegangenen 9 Monaten obligatorisch in Sinne des AHVG versichert gewesen sein. Abzustellen ist dabei auf den Tag der Niederkunft. Die Versicherungsdauer wird vom Tag der Niederkunft an rückwärts gerechnet und muss zusammenhängend sein. Ist beispielsweise die Geburt am 19. Oktober, so muss die Mutter mindestens seit dem 19. Januar lückenlos versichert gewesen sein.
- 1036 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, hier eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneten Institutionen tätig sind.
- 1037 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP).
- 1038 Bei erwerbstätigen Frauen mit Wohnsitz in der Schweiz kann in der Regel vom Bestehen der Versicherteneigenschaft ausgegangen werden, sofern sich ihre Haupterwerbstätigkeit in der Schweiz befindet. Übt eine Frau hier eine Nebenerwerbstätigkeit aus und liegt die Haupterwerbstätigkeit in einem Staat, welcher der EU (Stand vor Osterweiterung) oder der EFTA angehört, so ist sie nicht in der Schweiz versichert. Zur Klärung der Versicherteneigenschaft ist in diesen Fällen das Verfahren gemäss Rz 1047 ff. einzuleiten.
- 1039 In der Schweiz erwerbstätige Frauen, die hier keinen Wohnsitz haben (z.B. Grenzgängerinnen) sind grundsätzlich nur versichert, so lange sie hier eine Haupterwerbstätigkeit ausüben und somit der Versicherungspflicht unterstellt sind. Vorbehalten bleibt Abschnitt 3.7.

3.4.2 Herabsetzung der Mindestversicherungsdauer

- 1040 Erfolgt die Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, d.h. vor der 40. Schwangerschaftswoche, so wird die Versicherungsdauer (siehe Rz 1036) entsprechend herabgesetzt. Die Herabsetzung betrifft allerdings nur die Versicherungsdauer, nicht dagegen die Mindesterwerbsdauer.
- 1041 Bei der Niederkunft zwischen dem 8. und 9. Schwangerschaftsmonat (36.–40. Schwangerschaftswoche) wird die Versicherungsdauer auf 8 Monate herabgesetzt. Bei der Geburt zwischen dem 7. und 8. Schwangerschaftsmonat (32–36 Schwangerschaftswoche), hat die Versicherungsdauer 7 Monate zu betragen. Erfolgt die Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat, so hat die Versicherungsdauer 6 Monate zu betragen.
- 1042 Sofern die Mutter vor der Niederkunft nicht ohnehin schon 9 Monate versichert war, ist bei vorzeitiger Niederkunft die Schwangerschaftsdauer durch ein ärztliches Attest zu belegen.

3.4.3 Ausländische Versicherungszeiten

- 1043 Zeiten, die in der obligatorischen Versicherung eines Staates zurückgelegt wurden, welcher der EU (Stand vor Osterweiterung) oder der EFTA angehört, werden zur Ermittlung der Mindestversicherungsdauer mitberücksichtigt.
- 1044 Dies gilt für folgende Länder der EU:
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.
- 1045 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein und Norwegen an.
- 1046 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten ist durch den entsprechenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitneh-

merin bzw. Selbständigerwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das [Formular E 104](#) zu verwenden.

- 1047 Liegt der Nachweis über die Versicherungszeiten in der EU/EFTA der Anmeldung nicht bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem [Formular E 104](#) ein.
- 1048 Das Formular ist der Schweizerischen Ausgleichskasse zuzustellen, welche es an den zuständigen ausländischen Versicherungsträger weiterleitet.
- 1049 Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Versicherungszeiten müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden, auch wenn diese Zeiten in der Schweiz nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten.

3.5 Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende

3.5.1 Grundsatz

- 1050 Die Mutter muss im Zeitpunkt der Niederkunft grundsätzlich als erwerbstätig gelten. Dieses Erfordernis wird erfüllt, wenn die Mutter als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gilt oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und dafür einen Barlohn bezieht. Massgebend sind ausschliesslich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Niederkunft. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Mutter nach der Niederkunft weiterhin als erwerbstätig gilt.

3.5.2 Arbeitnehmerin

- 1051 Die Mutter gilt als Arbeitnehmerin, sofern sie in unselbständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht. Dazu zählen auch Frauen, die im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.

- 1052 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.
- 1053 Bei der Prüfung, ob die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen. Das Arbeitsverhältnis muss dabei mindestens bis und mit dem Tag der Niederkunft dauern.
- 1054 Unerheblich ist somit, ob die Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Niederkunft in einem gekündigten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis stand und ob sie nach dem Mutterschaftsurlaub die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen wird.
- 1055 Endet dagegen das Arbeitsverhältnis vor der Niederkunft, ohne dass die Mutter bis dahin einen Lohnersatz in Form eines Taggeldes der ALV, IV, KV, MV oder UV bezieht oder die Voraussetzungen zum Bezug einer ALV-Entschädigung erfüllen würde, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.
- 1056 Der Arbeitgeber hat im Anmeldeformular die erforderlichen Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu machen.

3.5.3 Selbstständigerwerbende

- 1057 Als Selbstständigerwerbende gelten Frauen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin geleistete Arbeit darstellt.
- 1058 Bei Selbstständigerwerbenden ist entscheidend, ob sie im Zeitpunkt der Niederkunft von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Auch hier kommt es nicht darauf an, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub weiter geführt wird.

3.6 Mindesterwerbsdauer

- 1059 Um die 5-monatige Mindesterwerbsdauer zu erfüllen, ist nicht erforderlich, dass die Mutter pro Kalendermonat eine bestimmte Anzahl Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden geleistet hat. Es kommt weder darauf an, ob beispielsweise eine Arbeitnehmerin in einem vollen Beschäftigungsverhältnis steht noch ob sie wöchentlich nur an einem Tag erwerbstätig ist. Massgebend ist vielmehr die Ausrichtung eines Lohns oder Gehalts durch den Arbeitgeber für die verrichtete Arbeit im entsprechenden Kalendermonat.
- 1060 Die Mindesterwerbsdauer wird vom Tag der Niederkunft an rückwärts gerechnet. Sie braucht nicht zusammenhängend erfüllt zu werden, doch muss sie während der für die Mutter massgebenden Vorversicherungsdauer zurückgelegt worden sein (vgl. Rz 1035 und 1040 ff.) und insgesamt 5 Monate betragen. Einzelne Erwerbsperioden, die sich aus befristeten Arbeitsverhältnissen ergeben und in denen die Versicherte einen massgebenden Lohn bezogen hat, werden dabei zusammengezählt und auf den Monat genau ermittelt.
- 1061 Die Ferien oder der Urlaub einer Arbeitnehmerin werden als Erwerbszeiten berücksichtigt, sofern die Arbeitnehmerin in dieser Zeit einen Lohn des Arbeitgebers bezieht. Ferienzeiten von im Stundenlohn Beschäftigten, die einen prozentualen Ferienentschädigungszuschlag erhalten haben, gelten auch als Erwerbszeiten.
- 1062 Nicht angerechnet werden Zeiten, in welchen die Arbeitnehmerin zwar in einem Arbeitsverhältnis stand, hingegen aber über längere Zeit unbezahlten Urlaub bezog.
- 1063 Zeiten, in welchen die Mutter vor der Niederkunft ein Taggeld der ALV, IV, KV, MV oder der UV bezogen hat, werden an die Mindesterwerbsdauer voll angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die ALV-Entschädigung in Folge einer Pflichtverletzung der Versicherten nicht ausgerichtet wurde (sog. Einstelltage) oder für die Wartetage.

- 1064 Erwerbsperioden als selbstständig und unselbstständig erwerbende werden zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer zusammengezählt.
- 1065 Zeiten, in welchen die Versicherte ein Taggeld als Lohnersatz bezieht oder bezogen hat, werden zur Erfüllung der 5-monatigen Mindesterwerbsdauer angerechnet. Der Taggeldbezug kann dabei direkt an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen oder aber die Erwerbstätigkeit wird im Anschluss an den Taggeldbezug wieder- bzw. aufgenommen. Einzelne Taggeldperioden werden zusammengezählt und zu den Erwerbsperioden addiert.
- 1066 Die 5-monatige Mindesterwerbsdauer kann somit mit Erwerbszeiten, Zeiten in welchen die Mutter ein Taggeld als Lohnersatz bezogen hat, oder mit Erwerbszeiten und Zeiten mit Taggeldanspruch erfüllt werden.

3.7 Arbeitsunfähige Mütter

- 1067 Als arbeitsunfähig gelten Mütter, die infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung vorübergehend oder gänzlich nicht mehr arbeiten können. Unerheblich ist dabei, ob eine volle oder nur teilweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt.
- 1068 Ausschlaggebend für den Anspruch auf die Entschädigung ist in der Regel die Tatsache, dass die Versicherte in Folge krankheits- oder unfallbedingter Unterbrechung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein
- IV-Taggeld,
 - Taggeld der Militärversicherung, oder
 - ein Taggeld der obligatorischen oder privaten Kranken- oder Unfallversicherung beziehen,
- sofern dieses Taggeld Lohnersatz darstellt (Ausnahme siehe Rz 1071).
- 1069 Das „kleine Taggeld“ der IV, welches bei besonderer Schulung ausgerichtet wird, stellt keinen Lohnersatz dar und gibt somit keinen Anspruch auf die Entschädigung. Das Gleiche

gilt bei der Ausrichtung eines „kleinen Taggeldes“, wenn sich eine Versicherte medizinischen Eingliederungsmassnahmen unterziehen muss, ohne vorher erwerbstätig gewesen zu sein.

- 1070 Bezieht die Mutter bis zur Niederkunft ein Taggeld der obligatorischen oder privaten Kranken- oder Unfallversicherung, so hat die Ausgleichskasse abzuklären, ob dieses als Lohnersatz gilt.
- 1071 Frauen, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schwangerschaft arbeitsunfähig waren und deren Lohnfortzahlungen oder Taggeldbezüge dabei ausgeschöpft wurden, sind den Frauen mit Taggeldbezug gleichgestellt, sofern sie im Zeitpunkt der Niederkunft nach wie vor in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen. Das Arbeitsverhältnis muss vor der Niederkunft mindestens fünf Monate gedauert haben.

3.8 Arbeitslose Mütter

- 1072 Frauen, welche zwar die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllen, aber im Zeitpunkt der Niederkunft in keinem Arbeitsverhältnis stehen und nicht als arbeitsunfähig gelten, haben Anspruch auf die Entschädigung, sofern sie ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen. Der Bezug des Taggeldes muss dabei bis zur Niederkunft erfolgen.
- 1073 Eine Frau, die den maximalen Taggeldbezug der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft hat, hat keinen Anspruch, auch wenn sie eine den ALV-Taggeldern gleichwertige kantonale Leistung bezieht.
- 1074 Macht eine Frau geltend, im Zeitpunkt der Niederkunft arbeitslos gewesen zu sein, ohne aber ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung zu beziehen, so hat die Ausgleichskasse abzuklären, ob sie die Voraussetzungen zum Bezug einer Entschädigung der Arbeitslosenversicherung erfüllen würde, wenn sie sich hierfür angemeldet hätte.

- 1075 Die Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigung der Arbeitslosenversicherung sind erfüllt, wenn für die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet worden ist, unabhängig davon, ob unmittelbar vor der Niederkunft Arbeitslosenentschädigung bezogen wurde.
- 1076 Ebenso kann eine Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Niederkunft eine nach dem AVIG genügende Beitragszeit nachgewiesen wird. Zeiten in denen ein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit vorliegt, werden dabei mitberücksichtigt.
- 1077 Die Ausgleichskasse hat zu diesem Zweck die erforderlichen Abklärungen bei der Arbeitslosenversicherung vorzunehmen. Die Anfragen sind dabei an das seco, Direktion für Arbeit zu richten.
- 1078 Die Anfrage ans seco hat unter Beilage der ausgefüllten Formulare „Arbeitgeberbescheinigung“ ([318.752 d](#)) zu erfolgen. Jeder Arbeitgeber, welcher die Mutter in den letzten 2 Jahren vor der Niederkunft beschäftigt hat, hat dabei ein separates Formular auszufüllen. Das seco prüft die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Angaben im Formular und teilt der Ausgleichskasse den Entscheid mit.

3.9 Ausländische Beschäftigungszeiten

- 1079 Beschäftigungszeiten, die in einem Staat zurückgelegt wurden, welcher der EU (Stand vor Osterweiterung) oder der EFTA angehört und während deren die Mutter im betreffenden Staat versichert war, werden zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer mitberücksichtigt (vgl. Abschnitt 3.6).
- 1080 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegten Beschäftigungszeiten ist durch den entsprechenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitneh-

merin bzw. Selbständigerwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das [Formular E 104](#) zu verwenden.

- 1081 Liegt der Nachweis über die Beschäftigungszeiten in der EU/EFTA der Anmeldung nicht bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem [Formular E 104](#) ein.
- 1082 Das Formular ist der Schweizerischen Ausgleichskasse zuzustellen, welche es an den ausländischen Versicherungsträger weiterleitet.
- 1083 Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Beschäftigungszeiten müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1084 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die Mutter unmittelbar vor der Niederkunft erzielt hat. Vorbehalten bleibt die Besitzstandswahrung für Frauen, die bis zur Niederkunft ein Taggeld der UV, KV, MV, ALV oder IV bezogen haben (vgl. Rz 1091 ff.).
- 1085 Zur Mutterschaftsentschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1086 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss [Art. 16a EOG](#) übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1087 Die vom BSV herausgegebenen „Tabellen der Mutterschaftsentschädigung“, enthalten in den „Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ (318.116) sind verbindlich.

5. Ermittlung des Einkommens vor der Niederkunft

5.1 Arbeitnehmerinnen

- 1088 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmerinnen bildet das letzte vor der Niederkunft erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen die Arbeitnehmerin wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen Gründen von ihr nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 WEO sind sinngemäss anwendbar.

5.2 Selbstständigerwerbende

- 1089 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbstständigerwerbende bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Niederkunft verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Die Rz 5043–5046 WEO gelten sinngemäss.

5.3 Frauen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind

- 1090 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 WEO sinngemäss.

5.4 Taggeldbezüglerinnen

- 1091 Bezieht eine Frau bis unmittelbar vor der Niederkunft ein Taggeld der
- Invalidenversicherung;
 - obligatorischen Krankenversicherung;
 - obligatorischen Unfallversicherung;
 - Arbeitslosenversicherung oder

– Militärversicherung,
so entspricht die Entschädigung mindestens dem bisherigen
Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach
[Art. 16f EOG](#).

- 1092 Hat die Mutter oder ihr Arbeitgeber eine privatrechtliche Zusatzversicherung zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund der obligatorischen Versicherung ausgerichtete Taggeld zu berücksichtigen.
- 1093 Wurde das Taggeld der UV wegen Selbstverschuldens gekürzt oder weil sich die Mutter einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzte oder ein Wagnis einging, ist für die Besitzstandswahrung das gekürzte Taggeld der UV zu berücksichtigen.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1094 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 WEO sinngemäss.
- 1095 In Abweichung zu den Auszahlungsbestimmungen über die EO-Entschädigung für Dienstleistende wird die Mutterschaftsentschädigung während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubes grundsätzlich nachschüssig per Ende eines jeden anspruchsberechtigten Kalendermonats ausbezahlt.
- 1096 Im Kalendermonat, in welchem der Entschädigungsanspruch erlischt (maximale Bezugsdauer, Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, Tod der Mutter), ist die Entschädigung jedoch für die aufgelaufenen Tage umgehend auszubezahlen.
- 1097 Entspricht die Mutterschaftsentschädigungen weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.
- 1098 Bei verspäteter Anmeldung sind u.U. Zwischenzahlungen vorzunehmen. Hierzu haben die Ausgleichskassen vorher

Rücksprache mit der entschädigungsberechtigten Person zu nehmen.

- 1099 Ist der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung unbestritten, ergeben sich jedoch bei deren Festsetzung Verzögerungen, so haben die Ausgleichskassen provisorische Zahlungen vorzunehmen, sofern die Auszahlung nicht an einen Arbeitgeber geht.
- 1100 Die Mutterschaftsentschädigung stellt ein Ersatzeinkommen dar. Ersatzeinkünfte an ausländische Arbeitnehmerinnen unterliegen der Quellensteuer, ausser sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einem Ehemann, der schweizerischer Nationalität ist oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Das Kreisschreiben über die Quellensteuer ist sinngemäss anwendbar.

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

7.1 Grundsatz

- 1101 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7022 WEO sinngemäss.

7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger

- 1102 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bis zur Niederkunft die Militärversicherung (MV) oder ein Träger der Unfallversicherung (UV), der Krankenversicherung (KV) oder der Arbeitslosenversicherung (ALV) Taggelder erbracht hat, so informiert die Ausgleichskasse den Sozialversicherungsträger darüber, ab welchem Zeitpunkt sie die Mutterschaftsentschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Sozialversicherungsträger auf die Verrechnungsmöglichkeit für die zuviel ausge-

richteten Taggelderleistungen mit der Nachzahlung der Mutterschaftsentschädigung aufmerksam.

- 1103 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung gelten sinngemäss
- das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung (UV), gültig ab 1. Januar 1997,
 - das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der AHV und IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung (MV), gültig ab 1. Januar 1997, und
 - das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von zugelassenen Krankenkassen, gültig ab 1. Januar 1997, verwiesen.
- 1104 Für Verrechnungsanträge von Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV) gelten die Regelungen der oben aufgeführten Kreisschreiben sinngemäss.
- 1105 Die Rz 10054 ff. RWL gelten sinngemäss.

7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggelderversicherer

- 1106 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bis zur Niederkunft ein privater Kranken- oder Unfallversicherer Taggelder in Form von Vorleistungen erbracht hat, so informiert ihn die Ausgleichskasse darüber, ab welchem Zeitpunkt sie die Mutterschaftsentschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Taggelderversicherer auf die Verrechnungsmöglichkeit mit der Nachzahlung der Mutterschaftsentschädigung aufmerksam.
- 1107 Die vom privaten Kranken- oder Unfallversicherer erbrachten Vorleistungen können diesem bis zum Betrag der für die

gleiche Periode nachzuzahlende Mutterschaftsentschädigung zurückerstattet werden.

- 1108 Als Vorleistungen, die dem Taggeldversicherer zurückvergütet werden können, gelten die vertraglich erbrachten Leistungen, soweit aus dem Vertrag ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge Nachzahlung der Mutterschaftsentschädigung abgeleitet werden kann. Eine vertragliche Überversicherungsklausel allein genügt hingegen nicht.
- 1109 Als vertraglich erbrachte Leistungen gelten etwa solche, die gestützt auf die Versicherungsbedingungen einer Kollektivtaggeldversicherung oder Unfallversicherung im überobligatorischen Bereich ausgerichtet worden sind.
- 1110 Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von Rz 10063 ff. RWL sinngemäss.

8. Beiträge an die EO

- 1111 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 WEO gelten sinngemäss.

9. Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle, organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

- 1112 Die Rz 9001–9012 WEO gelten sinngemäss.

10. In-Kraft-Treten

- 1113 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

11. Übergangsbestimmung

- 1114 Frauen haben auch Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, wenn ihr Kind zwar vor dem In-Kraft-Treten der

neuen Bestimmungen geboren wurde, aber die Anspruchsdauer von 98 Tagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Die Entschädigung wird jedoch nur ab dem In-Kraft-Treten ausgerichtet und zwar für die verbleibenden Tage. Die Zeit, die zwischen der Geburt und dem In-Kraft-Treten der Mutterschaftsentschädigung verflossen ist, wird an die Gesamtdauer des Entschädigungsanspruchs angerechnet.

- 1115 Der Anspruch nach Rz 1114 entsteht auch dann, wenn die Mutter nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 wieder aufnimmt. Massgebend ist aber in diesem Fall, dass die Mutter ihre Erwerbstätigkeit spätestens am 30. Juni 2005 für die restlichen entschädigungsberechtigten Tage unterbricht.
- 1116 Mütter, die vor dem 1. Juli 2005 bereits Mutterschaftsleistungen eines Taggeldversicherers beziehen, erhalten diese im vertraglich vereinbarten Umfang weiter und zwar auch dann, wenn am 1. Juli 2005 der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung entsteht. Der Taggeldversicherer kann im Rahmen der Vorleistungen die Mutterschaftsentschädigung bei der Ausgleichskasse einfordern. Rz 1102 ff. und 1106 ff. gelten sinngemäss.